

# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

## Nur elektronisch

An die  
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
Präsidentin des Rechnungshofes  
Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Bezirksämter  
Sonderbehörden  
nichtrechtsfähigen Anstalten  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:  
IV D 13 - P 6180-1/2020-1-4

Bearbeitung:

Herr Münster (Stellenzeichen: IV D 11)

Zimmer: 1009

Telefon: +49 30 9020 2916

Telefax: +49 30 902028 2916

[Manuel.Muenster@senfin.berlin.de](mailto:Manuel.Muenster@senfin.berlin.de)

Frau Köppe (Stellenzeichen: IV D 13)

Zimmer: 1020

Telefon: +49 30 9020 2051

Telefax: +49 30 902028 2051

[Manuela.Koeppe@senfin.berlin.de](mailto:Manuela.Koeppe@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:  
[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 22.03.2021

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat  
den den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)  
den den Gesamtstaatsanwaltsrat  
die die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter  
die die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst  
der Staatsanwaltschaft  
den den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin  
den den DGB Berlin-Brandenburg  
den den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin  
die die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin  
den den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.  
den den Bund der Staatsanwälte

## Rundschreiben IV Nr. 24/2021

**Hinweise zum Umgang anhängiger Verwaltungsstreitverfahren zur Altersdiskriminierung in der Besoldung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 27.02.2020 (Az.: C-773/18 bis C-775/18)**  
Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) I Nr. 6 und 7/2015

## Anlage



**Hinweise für die personalverwaltenden und prozessführenden Stellen zum Umgang mit:**

- aktuell noch offenen Anträgen, Widersprüchen und anhängigen Klageverfahren wegen altersdiskriminierender Besoldung, insbesondere wegen der Folgen der Rechtsprechung des EuGH vom 27.02.2020 (Az.: C-773/18 bis C-775/18) hinsichtlich des Fristbeginns gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und des Kreises der ggf. zu berücksichtigenden Anspruchsberechtigten
- Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bei bestandskräftigen Widerspruchsbescheiden

**I. Entscheidung des EuGH vom 27.02.2020 (Az.: C-773/18 bis C-775/18) zum Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle (VG Halle) vom 25.03.2019 (Az.: 2019/C 112/23)**

Mit Beschluss vom 27.02.2020 hat der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen des VG Halle (Az.: 2019/C 112/23) entschieden.

Dem gegenständlichen Urteil des EuGH vom 27.02.2020 lagen drei Ausgangsverfahren beim Verwaltungsgericht Halle gegen das Land Sachsen-Anhalt zu Grunde. In diesen haben eine Richterin und zwei Beamte unter anderem auf Entschädigung wegen Altersdiskriminierung nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geklagt.

In den Vorverfahren zu den jeweiligen Klagen hat das Land Sachsen-Anhalt die erhobenen Widersprüche wegen verspäteter Erhebung zurückgewiesen. Die Widersprüche sind am 17.02.2012, 21.12.2012 bzw. am 16.12.2013 erhoben worden (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 17). Das Land Sachsen-Anhalt führte hierzu aus, dass die Zahlung der in § 15 Abs. 2 AGG vorgesehenen Entschädigung innerhalb der Zweimonatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG hätte geltend gemacht werden müssen. Diese habe am 08.09.2011, dem Tag der Verkündung des Urteils Hennigs und Mai (EuGH C-297/10 und C-298/10) begonnen (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 21).

Im Urteil Hennigs und Mai hat der EuGH entschieden, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, welches in Art. 21 EU-Grundrechtecharta verankert ist, es verbietet, innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe die Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bei dessen Einstellung nach seinem Alter zu bemessen (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 14). Aus den Angaben des Verwaltungsgerichts Halle ergibt sich, dass die deutschen Verwaltungsgerichte die Übertragbarkeit der im Urteil Hennigs und Mai entwickelten Grundsätze auf die Besoldungsbedingungen der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter unterschiedlich beurteilt haben (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 16).

Mit Urteilen vom 19.06.2014, Specht u.a. (C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12) und vom 09.09.2015, Unland (C-20/13) hat der EuGH entschieden, dass Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG einer nationalen Maßnahme entgegenste-

hen, nach der sich die Grundgehaltsstufe einer beamteten Dienstkraft bzw. einer Richterinnen oder eines Richters innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei seiner Einstellung nach seinem Lebensalter richtet.

Das Verwaltungsgericht Halle sah es als fraglich an, ob die Verkündung des Urteils Hennigs und Mai vom 08.09.2011 bezüglich der Bemessung der Vergütung eines Angestellten nach seinem Alter für die beamteten Kläger der Ausgangsverfahren die Zweimonatsfrist nach Art. 15 Abs. 4 AGG in Lauf setzen konnte (vgl. EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 24). In der Folge legte es unter anderem die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor, ob das Unionsrecht, insbesondere Art. 9 Richtlinie 2000/78/EG, einer Regelung entgegensteht, die einen Anspruch auf Entschädigung für eine altersdiskriminierende Bezahlung nach zwei Monaten entfallen lässt, wenn u.a. die Frist mit der Verkündung des Urteils vom 08.09.2011, Hennigs und Mai beginnt, obwohl die betroffene Person nicht unter den Bundesangestelltentarifvertrag fällt, sondern ihre persönliche Situation der Rechtssache entspricht, in der das Urteil vom 19.06.2014, Specht u.a. (EuGH C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12) oder das Urteil vom 09.09.2015, Unland (EuGH C-20/13), ergangen ist (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 25 Ziff. 3).

Der EuGH hat hierzu in seinem Tenor zu 2. festgestellt, dass der Effektivitätsgrundsatz so auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, den Beginn einer Ausschlussfrist von zwei Monaten für die Stellung eines Antrags auf Ersatz des Schadens, der aus einer Maßnahme entstanden ist, die eine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, auf den Tag der Verkündung eines EuGH-Urteils festzusetzen, mit dem der diskriminierende Charakter einer ähnlichen Regelung festgestellt wurde, wenn die Gefahr besteht, dass die Betroffenen nicht innerhalb der Frist erkennen können, dass oder in welchem Umfang sie diskriminiert wurden. Dies kann nach dem EuGH insbesondere dann der Fall sein, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat Uneinigkeit über die Frage herrscht, ob dieses Urteil auf die betreffende Maßnahme übertragbar ist (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 95).

Der Beginn der Ausschlussfrist darf nicht in der Weise festgesetzt werden, dass ein Arbeitnehmer möglicherweise nicht innerhalb dieser Frist erkennen kann, dass und in welchem Umfang er diskriminiert wurde, so dass ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche unmöglich ist (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 71). Eine Person ist nur dann in der Lage, das Vorliegen oder den Umfang einer ihr widerfahrenen Diskriminierung zu erkennen, wenn sie sowohl die Ungleichbehandlung, der sie ausgesetzt ist, als auch den Grund dieser Ungleichbehandlung und den diskriminierenden Charakter der aus diesem Grund resultierenden Ungleichbehandlung erkennen kann (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 74).

Zwar war für die Kläger der Ausgangsverfahren ihre Ungleichbehandlung bereits zum Zeitpunkt der Einstellung erkennbar, jedoch haben diese weder erkannt noch hätten sie erkennen können, dass die Ungleichbehandlung zugleich diskriminierend war (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 75 f.). Für die Antwort des EuGH kam es somit darauf an, ob die Kläger der Ausgangsverfahren ab dem Tag der Verkündung des Urteils vom 08.09.2011, Hennigs und Mai, in der Lage waren, diesen diskriminierenden Charakter zu erkennen (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 77).

Der EuGH sah Anhaltspunkte dafür, dass unter den vom VG Halle dargelegten besonderen Umständen die Ausübung der durch 15 Abs. 2 AGG verliehenen Rechte durch die beamteten Dienstkräfte und Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt

übermäßig erschwert wurde, da der Fristbeginn so festgesetzt wurde, dass die Gefahr bestand, dass sie nicht innerhalb der Zweimonatsfrist erkennen konnten, dass oder in welchem Umfang sie diskriminiert worden waren (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 87). Denn das Land Sachsen-Anhalt und die zuständigen Bundesbehörden haben im Anschluss an die Verkündung des Urteils Hennigs und Mai die Auffassung vertreten, dass dieses nicht auf Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter übertragbar sei, und dass diese Auffassung bis zur Verkündung der Urteile vom 19.06.2014, Specht u. a. (C 501/12 bis C 506/12, C 540/12 und C 541/12, Rn. 51), sowie vom 09.09.2015, Unland (C 20/13, Rn. 33 und 34), von der Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte geteilt wurde (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 88).

Nach Auffassung des EuGH ist das VG Halle insofern zu Recht davon ausgegangen, dass die Verkündung des Urteils vom 08.09.2011, Hennigs und Mai, trotz der Klarstellungen und Präzisierungen in Bezug auf Art und Umfang der den Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG obliegenden Verpflichtung, die darin vorgenommen wurden, die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Vorschriften über die Besoldung der beamteten Dienstkräfte und Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt mit diesen Bestimmungen weder für die zuständigen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt noch für die zuständigen Bundesbehörden oder für die Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte hinreichend geklärt hat (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 89). Demnach bestand die Gefahr, dass die beamteten Dienstkräfte und selbst die Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Urteils vom 8. September 2011, Hennigs und Mai (EuGH C 297/10 und C 298/10), erkennen konnten, dass oder in welchem Umfang sie diskriminiert worden waren (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 90). Der EuGH hält jedoch fest, dass es dem VG Halle als vorlegendem Gericht obliegt, anhand sämtlicher einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Umstände die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen, um festzustellen, ob der Beginn der in § 15 Abs. 4 AGG vorgesehenen Frist so festgelegt wurde, dass die Ausübung der ihnen durch § 15 Abs. 2 AGG verliehenen Rechte durch die beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt übermäßig erschwert wurde (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 93).

## **II. Bisherige Rechtsauffassung im Land Berlin**

Im o.g. Rundschreiben SenInnSport I Nr. 6/2015 vom 21.05.2015 wurde anhand des damaligen Standes der Rechtsprechung dargestellt, dass die Frist nach § 15 Abs. 4 AGG grundsätzlich dann beginnt, wenn die oder der Betroffene von der Benachteiligung Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage, wie sie hinsichtlich der altersdiskriminierenden Wirkung der Regelungen zum Besoldungsdienstalter bestanden habe, komme es nicht auf die tatsächliche subjektive Kenntniserlangung durch die Einzelne oder den Einzelnen an, sondern auf die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen. Diese Klärung sei nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.10.2014, Az.: 2 C 3.13, Rn. 52 f.) durch die Verkündung des EuGH-Urteils in Sachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 (EuGH C-297/10 und C-298/10) erfolgt. Die SenInnSport schloss sich dieser Auffassung an und stellte demgemäß fest, dass die Zweimonatsfrist nach § 15 Abs. 4 AGG am 08.09.2011 begonnen und am 08.11.2011 geendet hat. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die erst nach dem 08.11.2011 Ansprüche geltend gemacht bzw. Widerspruch eingelegt haben, keine Zahlungen erhalten werden. Dem Rundschreiben

wurde ein Musterwiderspruchsbescheid für die Ablehnung von nach dem 08.11.2011 eingegangenen Anträgen bzw. Widersprüchen beigefügt.

### **III. Folgen für die Rechtsauslegung im Land Berlin nach Entscheidung des EuGH vom 27.02.2020 (Az: C-773/18 bis C-775/18)**

Hinsichtlich der Anträge, Widersprüche und Klage von beamteten Dienstkräften sowie Richterinnen und Richtern des Landes Berlin ist zu differenzieren zwischen nicht abgeschlossenen Verfahren (im Vorverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren) und bestandskräftig abgeschlossenen Sachverhalten.

#### **1. Nicht rechtskräftige abgeschlossene Verfahren**

Sofern in einzelnen Fällen noch Vorverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren anhängig sind, kommt es auf den Zeitpunkt der Widerspruchserhebung an.

Der frühestmögliche Anspruchsbeginn ist der 18.08.2006 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGG, während das Anspruchsende auf den 31.07.2011 fällt, da seit dem 01.08.2011 in Folge des Gesetzes zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) das Berliner Besoldungsrecht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Eine Verjährung der Ansprüche nach § 15 Abs. 2 AGG aus dem Jahr 2006 erfolgt mit dem Ablauf des Jahres 2009 gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB, soweit die Verjährung der Ansprüche nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB durch die Erhebung eines Widerspruchs gehemmt wurde. Entsprechend verjährten Ansprüche aus dem Jahr 2007 mit Ablauf des Jahres 2010.

Wenngleich, wie unter I. dieses Rundschreibens dargestellt, der EuGH dem vorliegenden Gericht aufgetragen hat, festzustellen, ob der Beginn der in § 15 Abs. 4 AGG vorgesehenen Frist so festgelegt wurde, dass die Ausübung der ihnen durch § 15 Abs. 2 AGG verliehenen Rechte durch die Beamten und Richter des Landes Sachsen-Anhalt übermäßig erschwert wurde (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 93), ist auf Grund des Tenors zu 2. festzuhalten, dass zumindest für das Land Berlin die im Rundschreiben SenInnSport I Nr. 6/2015 getroffene Festlegung des Fristbeginns auf den Tag der Verkündung des Urteils Hennigs und Mai am 08.09.2011 (EuGH C-297/10 und C-298/10) gegen den Effektivitätsgrundsatz verstoßen hat.

Im Gegensatz zum Land Sachsen-Anhalt teilte das Land Berlin zwar nicht die Auffassung des Bundesministeriums des Innern, welches die Bundesbehörden im Wege von Rundschreiben angewiesen hat, Widersprüche von Richterinnen und Richtern bzw. beamteten Dienstkräften gegen die Festsetzung ihrer Besoldung nach BBesG a.F. zurückzuweisen, da das EuGH-Urteil in Sachen Hennigs und Mai vom 8. September 2011 sich auf Angestellte bezieht und nicht auf beamtete Dienstkräfte bzw. Richterinnen und Richter zu übertragen sei (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 15). Vielmehr wurde bereits im Rundschreiben SenInnSport I Nr. 11/2012 vom 22.02.2012 empfohlen, bis zu einer Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen durch eine rechtskräftige Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg von einer Bescheidung der Widersprüche abzusehen und die Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen. Dieser Aspekt ist jedoch nachrangig gegenüber der damals im Mitgliedstaat Deutschland grundsätzlich vorherrschenden Uneinigkeit bezüglich der Frage, ob das Urteil Hennigs und Mai vom 8. September 2011 auch auf diskriminierende besoldungsrechtliche Regelungen zu

übertragen ist. Bereits dies kann nach dem EuGH die Gefahr begründen, dass betroffene Personen nicht erkennen konnten, dass oder in welchem Umfang sie diskriminiert wurden (EuGH C-773/18 bis C-775/18, Rn. 89 f.).

Dies bedeutet, dass entgegen der Ansicht des BVerwG im Urteil 2 C 3.13, welches die Rechtslage durch die Verkündung des EuGH-Urteils Hennigs und Mai vom 8. September 2011 als geklärt betrachtete, und welcher sich das Land Berlin im Rundschreiben SenInnSport I Nr. 6/2015 anschloss, die Rechtslage tatsächlich erst mit Verkündung des EuGH-Urteils Specht vom 19.06.2014 geklärt war und die Frist des § 15 Abs. 4 AGG zu laufen begann.

Sofern noch Verwaltungsstreitverfahren anhängig (oder Widersprüche noch nicht beschieden worden) sind, ist der Beginn der Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG daher auf den 19.06.2014 (Verkündung des EuGH-Urteils Specht) festzulegen.

## 2. Bestandskräftige Widerspruchsbescheide

### a) Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln<sup>1</sup> hat die Behörde auf Antrag einer betroffenen Person über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten der betroffenen Person geändert hat. Im vorliegenden Fall käme allenfalls eine Änderung der Rechtslage in Betracht. Jedoch stellt eine Änderung der Rechtsprechung – auch der höchstrichterlichen – keine Änderung der Rechtslage dar. Denn eine Änderung der Rechtslage ist nur bei einem Wandel der normativen Bestimmung gegeben, nicht aber bei einer Änderung der Norminterpretation. Denn die gerichtliche Entscheidungsfindung bleibt eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung (BVerwG, Urteil vom 11.09.2013, Az.: 8 C 4.12, Rn. 21).

Anträgen<sup>2</sup> auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist somit nicht stattzugeben.

### b) Rücknahme des Verwaltungsakts nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG

Gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG bleibt u.a. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG von § 51 VwVfG unberührt.

Voraussetzung der Rücknahme nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist die Rechtswidrigkeit eines belastenden Verwaltungsakts. Dieser muss grundsätzlich von Anfang an, also vom Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, rechtswidrig gewesen sein (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 48 Rn. 49). Insofern ist festzuhalten, dass die Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung nicht zu erkennen ist, da auf der Grundlage gel-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur auf das VwVfG des Bundes verwiesen.

<sup>2</sup> Als „Widerspruch“ bezeichnete Schreiben sind rechtlich als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu werten.

tenden Rechts beschieden worden ist. Wie bereits zu § 51 VwVfG ausgeführt, führt diesbezüglich auch die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu einer anderen Wertung.

Anträge auf Rücknahme des Verwaltungsaktes sind daher zurückzuweisen.

3. Weitere Hinweise

Für die Ablehnung von eingegangenen Anträgen in den unter III. Ziffer 2. a) und b) beschriebenen Fallkonstellationen kann der als **Anlage** beigefügte (ggf. ergänzte oder geänderte) Musterbescheid verwendet werden.

Im Auftrag

Winter

**Musterbescheid**  
**bei Vorliegen eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides**

zur Ablehnung von Anträgen zum Wiederaufgreifen  
des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln<sup>1</sup> bzw.  
zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG

**Ihr erneuter Antrag/Widerspruch wegen altersdiskriminierender Besoldung  
nach Vorliegen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom  
27.02.2020 (Az: C-773/18 bis C-775/18)**

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr ...,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben vom ... teile ich Ihnen mit, dass eine erneute rechtliche Prüfung Ihres bestandskräftigen Widerspruchsbescheides vom ... bzw. eine Neubescheidung aus den folgenden Gründen nicht erfolgt:

Ihr Schreiben werde ich als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG bzw. als Antrag auf Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

**Wiederaufgreifen des Verfahrens**

Die Behörde hat nach § 51 Abs. 1 VwVfG auf Antrag des Betroffenen einen rechtskräftigen Verwaltungsakt neu zu bescheiden, wenn sich die zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten der bzw. des Betroffenen geändert hat. In Betracht käme vorliegend allenfalls eine Änderung der Rechtslage. Eine solche setzt jedoch voraus, dass sich einschlägige materielle Rechtsvorschriften nachträglich zugunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers geändert haben. Eine Änderung des materiellen Rechts ist nach Abschluss Ihres damaligen Widerspruchsverfahrens indes nicht erfolgt. In der Zwischenzeit ist lediglich ein Wandel der Rechtsprechung eingetreten. Jedoch stellt die Änderung der Rechtsprechung - auch der höchstrichterlichen - keine Änderung der Rechtslage dar. Denn eine Änderung der Rechtslage ist nur bei einem Wandel der normativen Bestimmung gegeben, nicht aber bei einer Änderung der Norminterpretation. Denn die gerichtliche Entscheidungsfindung bleibt eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung (BVerwG, Urteil vom 11.09.2013, Az.: 8 C 4.12, Rn. 21).

**Rücknahme eines Verwaltungsakts**

Voraussetzung für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist die Rechtswidrigkeit eines belastenden Verwaltungsakts. Dieser muss

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur auf das VwVfG des Bundes verwiesen.

grundsätzlich von Anfang an, also vom Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, rechtswidrig gewesen sein (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 48 Rn. 49). Insofern ist festzuhalten, dass die Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung vorliegend nicht zu erkennen ist, da auf der Grundlage geltenden Rechts beschieden worden ist. Wie bereits dargestellt, führt auch die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu einer anderen Wertung.

Die Voraussetzungen für eine Neubescheidung nach Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. für die Rücknahme des ursprünglichen Verwaltungsaktes sind aus o.g. Gründen nicht erfüllt. Daher kann ich Ihrem Antrag nicht stattgeben.

[Rechtsbehelfsbelehrung]

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Signatur]